

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Drei monatlich durch
die Post bezogen 40 pf
Eingetragen in die
Poststempelstelle Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
50 pf. für die 3 geplast.
Posthelle.

Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postleitzahl: Nr. 33815 Postmeisterei Hannover.

Verlag von A. Brey.
Druck von C. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Pöhl, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss Nord 3002.

Betriebsstilllegung und Rechtsprechung.

Die Firma Döckerhoff u. Wiedmann, Zementsteinfabrik, Filiale Hammstadt, gehört zweifellos zu denjenigen Firmen, für die die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeiterschaft einfach nicht bestehen oder sie nur mit Widerwillen folgen. Schon die Wahl einer gesetzlichen Arbeitsvertretung in diesem Frühjahr, die rechtzeitig selbst von der Firma hätte veranlaßt werden müssen, fand keine große Gegenliebe. Die Anerkennung der Betriebsvertretung und das Verhandeln mit ihr ist erst mit Hilfe des Gewerbege richts gelungen. Obgleich das Tarifamt in einem Streit über die Urlaubsfrage zugunsten der Arbeiterschaft entschieden hat, verzögert die Firma heute noch die Durchführung des Schiedsspruches. Also Widerstand auf allen Gebieten und daher auch keine Liebe zu einer solchen Arbeiterschaft bzw. Betriebsvertretung, die auf ihrem Recht besteht. Um diese anspruchsvolle Betriebsvertretung los zu werden, wurde am Sonnabend, dem 5. Juli, der Betrieb kurzerhand stillgelegt. Ein Hinweis des Arbeiterratsvorstandes, daß die Stilllegung erst anzumelden sei, wurde von Herrn Betriebsleiter Abel dahingehend beantwortet, daß es sich hier um einen Saisonbetrieb handle und eine Anmeldung nicht erforderlich sei. Wer klagen will, soll klagen. 24 Arbeiter wurden auf die Strafe geworfen. Schon am Montag, dem 7. Juli, also am 2. Tag der Stilllegung, wurde der Betrieb wieder mit zwei Bureaubeamten und drei Arbeitern eröffnet. Am 9. Juli wurden weitere fünf Arbeiter wieder eingestellt. Heute ist die Zahl bis auf 20 gestiegen. Weil nun zwei Arbeiter, darunter der Vorsitzende des Arbeiterrates, sich diesen Hinauswurf und die Scheinbetriebsstilllegung nicht gefallen ließen und beim Gewerbegericht Klage erhoben, so hat die Firma am 23. Juli, also rechtlich spät, die Zustimmung zur Stilllegung ihres Betriebes, die rechtlich gar nicht oder doch nur einen Sonntagstatgefunden hat, beantragt und damit begründet, daß ihr die Firma M. nur noch 25 Prozent Rohmaterial (Schlacken) liefern könne. Daz am 7. und 9. Juli der Betrieb mit 33 Prozent der Arbeiter die Arbeit wieder aufgenommen hat, um die verbliebenen restlichen 25 Prozent Rohmaterial weiterzuarbeiten, das hat sie nicht berichtet, wie sie auch weiter nicht berichtet hat, daß es ihr durch diese gekünftige Betriebsstilllegung gelungen ist, das Mithäusserungsrecht der Betriebsvertretung und das Einspruchrecht der Hinangeworfenen zu sabotieren. Selbstverständlich lag der Sachverhalt für den Herrn Schlichter von Hessen, der ja in solchen Fällen ein für alle mal entschdet, völlig klar. Auch der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes, der auf Eruchen des Schlichters solche Stilllegungsanträge entweder selbst oder mit Hilfe einer Kommission von Arbeitgebern und -nehmern auf ihre Richtigkeit nachprüfen soll, hatte gegen die Stilllegung keine Bedenken. Auf Anordnung des Schlichters wurden die Akten mit einem ausgefüllten Fragebogen der Firma und mit dem Schlußvermerk zugestellt, daß der Firma der Vorwurf der verspäteten Antragstellung zur Stilllegung nicht zu ersparen sei. Also doch ein leichter Ladel. Dagegen hat es aber vergessen (der Schlichter allerdings auch), bei der Vertretung der Arbeiterschaft anzufragen, ob die Firma objektiv berichtet habe. Also die "nachträgliche" Zustimmung wird erteilt, nachdem das Arbeitsamt sich zustimmend geäußert hatte. Es heißt dann in der Genehmigung wörtlich:

"Wir schicken uns, nach Prüfung der Unterlagen, der Stellungnahme des Arbeitsamtes an und genehmigen nachträglich die erfolgte Stilllegung unter der Voraussetzung, daß bei Wiederaufnahme des Betriebes die bei der Stilllegung beschäftigten Arbeiter in erster Linie wieder aufgenommen werden."

Nachdem also die Firma seit Wochen nach einer einzigen Betriebsstilllegung den Betrieb mit 11 alten und 9 neuen Arbeitskräften wieder aufgenommen hat, obgleich die Einstellung aller alten Kräfte zur Bedingung gemacht wurde, slog ihr doch noch die nachträgliche Zustimmung auf den Tisch. Glückliche Menschen — diese Unternehmer. Der Erfolg: Durch die wohlwollende Haltung der Behörde hat das Arbeitsverhältnis der Wiedereingestellten eine Unterbrechung erfahren. Der Anspruch auf den tariflichen Urlaub ist somit zum Teufel. Die ganz Ausgeschiedenen haben ihr gesetzliches Einspruchrecht verloren und der am 16. August entlassene Betriebsobmann kann mit Erfolg nicht klagen, weil ja sein Arbeitsverhältnis zwei Tage unterbrochen und damit sein Mandat erloschen war. Und nun zu der Rechtsauffassung des Gewerbegerichts in dieser Sache. Dass der Arbeiterratsvorstand sich seinen Hinauswurf am 5. Juli nicht gefallen ließ und Klage erhob, haben wir oben schon berichtet. Da die Firma den Kläger ab 9. Juli wieder einstellte, so wurde die Klage zurückgeworfen. Am 16. August erfolgte erneut die Entlassung und zwar ohne Berücksichtigung des § 98 des BAG. Deshalb die zweite Klage beim Gewerbegericht auf Zahlung des Lohnes vom 18. 8. bis 6. 9. Die Klage wurde abgewiesen.

Nach diesem Urteil kann heute jeder Unternehmer seinen Betrieb 24 Stunden, sei es auch nur über den Sonntag stilllegen zu dem Zweck, seine Arbeitnehmer zu schädigen. Das Gewerbegericht kann sich ja, wie geschehen, ohne sein Gewissen zu belasten, auf die Haltung des Arbeitsamtes und des Schlichters berufen. Ob es aber nicht dazu berufen ist, sich etwas lieber mit einer solchen Materie zu befassen und insbesondere zu prüfen, ob hier nicht tatsächlich eine Scheinbetriebsstilllegung vorliegt, das ist eine Frage für sich. Diese Frage muß bejaht werden, weil ein Gericht sich nicht nach der Handlung und Meinungsauffassung irgendeiner Behörde zu richten hat, denn diese sind doch, wie vorliegender Fall zeigt, in ihrem Urteil und in ihrem Tun nicht fehlerfrei, sondern nach Recht und Taten und Glauben im Sinne des Volksempfindens.

Fr. Stahl-

Recht.

(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten).

Recht muß Recht bleiben. Aber was ist das Recht? Recht kommt von richtig, es bedeutet auch gerade. In dem ursprünglichen Sinn hat sich das Wort Recht erhalten. Recht haben und Recht bekommen sollen heißen: Das Richtige haben und das Richtige erhalten. Aber noch einer solchen oder ähnlichen Erklärung taucht sofort wieder die Frage auf: Was ist Recht? Menschen, die nicht denkgewandt und nicht sachkundig sind, glauben zu wissen, was Recht ist. Sie meinen, recht sei das, was sie für recht halten, oder recht sei eben recht, und was recht sei, sei doch ganz einsag. Jedermann wisse das. Das sind aber keine Erklärungen. Aus solchen Äußerungen geht nur das Unverständliche hervor; sie sind ebenso sinnig wie Engel Bräugs Erklärung, daß die große Armee in der Stadt von der großen Powerkeh (was Armee heißt) herkomme.

Was Recht ist, entscheiden die höchsten Gerichte der einzelnen Länder. Ob der einzelne das für recht hält oder ob viele das für recht halten, ist eine andere Frage. Gegen die Entscheidungen der obersten Gerichte kann aber nichts mehr unternommen werden. Der Verlierende muß sich fühlen, und wenn er sich dagegen auflehnt, wird er mit den Machtmitteln der vollstreckenden Staatsgewalt zur Erfüllung des Urteils gezwungen. Im allgemeinen: Das Recht schafft eine Pflicht und eine Befugnis in sich: Ich muß (Pflicht) und ich kann, darf (Befugnis). Das Recht (soweit es in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen zum Ausdruck kommt) ge- und verbietet. Es fordert: Du mußt dies tun und jenes unterlässt, und wenn du dies nicht tust und jenes nicht unterlässt, dann wird die vollstreckende Staatsgewalt ausführen, was von den Gerichten als Recht erkannt wurde. Entstanden ist das, was als Recht bezeichnet wird, aus den Sitten, Gewohnheiten, dem Herkommen und aus Verträgen. Das Recht soll die Beziehungen der Menschen untereinander regeln (im eigenen Staat und von Staat zu Staat). In diesem Sinne bestimmen die gesetzgebenden Körperschaften, was als Recht anzusehen ist.

Neben diesem geschriebenen Recht gibt es ein ungeschriebenes. Das ungeschriebene ist das: was für recht gehalten wird. Hierin gehen die Meinungen sehr auseinander. Was der einzelne für "recht" ansieht, das hängt von seiner Erziehung, seiner Veranlagung und Bildung und von dem Einfluß ab, den seine Mitmenschen auf ihn ausüben. Das ist also immer etwas Persönliches, wenn es auch nicht aus dem einzelnen Menschen heraustritt.

Mit dem Begriff des Rechts ist der Begriff der Sitten und der Sittlichkeit (Moral) verwandt: Recht ist etwas, was von außerher an die Menschen herangebracht wird (was durch das Zusammen- oder Gemeinschaftsleben entsteht); Sittlichkeit (Moral) kommt vom Innern der Menschen, und jeder muß Regungen, Triebe, Geühle, Denken und Handeln in sich miteinander verbinden und ausgleichen. Darum kümmert sich das Recht nicht. Es überläßt es jedem, in diesen Dingen mit sich fertig zu werden oder ins reine zu kommen. Das Recht verlangt, das hast du zu tun, das zu unterlassen, ganz gleich, wie du auch veranlaßt, erzogen und gelehrt bist, ganz gleich, wohin auch deine Neigungen zeigen und wie deine Denkfähigkeit und Urteilskraft auch beschaffen sein möge. Im Sinne dieses Rechts ist erlaubt, was nicht verboten ist. Dem Recht ist vieles gleichgültig; der Moral dagegen ist alles bedeutsam. Sie werter die Dinge als gut und böse, als gerecht und ungerecht, als anständig und unanständig, als schicklich und ungeschickt. Die Moral will sich durchsetzen und strekt nach gesetzlicher Regelung auch den Dingen, die bisher im Bereich des einzelnen standen. Die selbstgewollte Bindung oder die vom Privaten ergründete soll durch Gesetze erzwungen werden. Wenn auch nicht alle Moralisten dies erstreben, viele wollen dies. Aber das Leben: Die Lebensbedingungen und die Lebenssitten sind vielleicht zu starre Bindungen würden das Leben selber einengen, also unfruchtbar wirken. Von dieser Grundausrichtung her verlangen nicht wenige Philosophen und Rechtslehrer, der Entwicklung und der Fortbildung der Menschen eine gewisse freie Sphäre einzuräumen. Nicht das, was gestern war, und vielleicht anerkannt wurde, soll für die Zukunft und für alle als allgemeinverbindlich erklärt werden, sondern die Entwicklung soll möglichst in bewährte Gleise gebracht, aber nicht in einen engen Kanal eingeschaut werden, in dem sie sich etwa zwangsläufig zu bewegen hat. Recht und Sittlichkeit müssen mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung gehen. Wenn man ein Ziel ausspielen soll: Höherentwicklung müßte es heißen.

Wie sehr auch das "Recht" der einzelnen Staaten voneinander abweichen mag: Es regelt allsorten oder es sucht zu regeln: die Beziehungen der wirtschaftlichen Menschen untereinander und die gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen. Regeln kann man etwas, was ist. Beziehungen, die nicht vorhanden sind, können auch nicht geregelt werden. So hat es also das Recht mit Seiendem zu tun. Es kann dem Seienden nicht voraussehen, sondern es muß hinter ihm herhumpeln. Es wird teilweise gewirtschaftet nach dem Recht, in vielerlei aber geht die Wirtschaft dem Recht voran. Die Wirtschaft steht dem Recht voran. Wohl müssen sich die Wirtschaftler nach dem geltenden Recht richten, aber wenn dieses Recht nicht den Stand der Entwicklung entspricht, so muß es definitiv gebracht werden. So soll die Auflösung: daß das Recht hinter-

der Entwicklung herkomme, verstanden werden. Fast täglich entstehen neue wirtschaftliche oder gesellschaftliche Beziehungen, neue Bedürfnisse, neue Erfordernisse an das Recht. Die gesetzgebenden Stellen sind deshalb immer dabei, das Recht um oder neu zu gestalten. Der Richter darf nur die leges lata (noch dem geltenden Gesetz) Recht sprechen; der Politiker arbeitet: da lego ferenda (an dem neu zu schaffenden Gesetz), also an dem neuen oder werdenden Recht. Das Sein sollende, dem sich Staatsmänner und Politiker widmen, ist noch kein Recht, aber es wird in dem Augenblick zum Recht, in dem es Gesetz wird. Was aber hat der Richter zu tun, wenn ihm eine Klage zur Entscheidung vorgebragen wird, über die gesetzlich nichts bestimmt ist? Es gilt da allgemein der bekannte Satz aus dem Code civil von 1804: Ein Richter, der sich weigert, einen Bescheid zu fassen, unter dem Vorwand, daß das Gesetz den Fall unberücksichtigt lasse, daß es dunkel oder unzulänglich sei, kann auf Justizweigerung belangt werden. Dieser Satz verlangt von dem Richter, daß er rechtschöpferisch in all den Fällen sei, wo keine gesetzlichen Anhalte für die Entscheidungen vorhanden oder auffindbar seien. In solchen Fällen ist viel Vernunft nötig. Das Praktische, das für den Fall am zweckmäßigsten zu treffen, erfordert neben der Kenntnis der allgemeinen Rechtsgrundätze große Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge und in die Bedürfnisse der Wirtschaften.

Es ist üblich, das Recht in: Staatsrecht, Privatrecht, Strafrecht, Gerichtsverfassungsrecht, Prozeßrecht, Kirchenrecht und Völkerrecht einzuteilen. Jede dieser Gruppen hat wieder Unterkategorien, so gehört das Handelsrecht zum Privatrecht. Ganz allgemein unterscheidet man: Rechtsgefege, Naturgefege, Gesetze der Sittlichkeit, der Logik, Ästhetik, Wirtschaft, und alles dies zusammengefaßt ergibt: Natur- und Kulturrechte. Soweit sich die amtlichen Einrichtungen mit der Regelung des Rechtes beschäftigen, so geschieht dies durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Der Hauptunterschied zwischen Rechtsprechung und Verwaltung ist, daß die Rechtsprechung gebundener als die Verwaltung ist. Die Verwaltung soll sich je nach der Zweckmäßigkeit in gewissen Maße bewegen können. Es dauerte im Rechtsleben sehr lange, bis Verwaltung und Rechtsprechung voneinander getrennt wurden, und wieder später wurde eine Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen, die mit unabhängigen hauptamtlichen Richtern besetzt ist. Sie erledigte Klagen der einzelnen, die sich gegen die Einrichtungen des Staates in die privaten Beziehungen richten (z. B. Barlacher).

Einige beachtenswerte Unterschiede im Strafprozeß und Zivilprozeß sind: Im Strafprozeß kann eine höhere Strafe ausgesprochen werden, als der Angeklagte beantragt; im Zivilprozeß kann dem Kläger nicht mehr zugedrängt werden, als er verlangt. Im Strafprozeß muss selbst das Eingeständnis auf seine Richtigkeit hin geprüft werden (denn der Angeklagte kann sich aus irgend einem Grunde fälschlich beladen); im Zivilprozeß gilt das für wahr, worüber sich die Klägerin einig sind (das Gericht hat keinen Grund, Zweifel an die Kläger zu bringen). Und wiederum: Wird im Zivilprozeß etwas bestraft, so erhebt der Richter nur darüber Beweise, im Strafprozeß dagegen sucht der Richter nach all den Beweismitteln, die er zur Aufklärung des Falles nötig hält (ganz gleich, ob Anklager oder Angeklagte durch verlangen oder nicht). Kurzum, im Zivilprozeß müssen die Parteien das von ihnen vorgebrachte beweisen, welche Partei aber zu beweisen hat, bleibt fraglich, im Strafprozeß muß das Gericht die ihm nötig erscheinenden Beweise zu erbringen suchen.

Aber das Recht haben auch Dichter geschrieben. Von Goethe (der auch Jurist war) sind mancherlei Aussprüche über das Recht bekannt. So: Es erben sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit fort. Wer Recht behalten will und hat nur eine Junge, behält's gewiß: — Tu nur das Recht in deinen Sachen; das andere wird sich von selber machen. Die Bibel enthält: Das Recht breugen. Und daraus abgelöst wird: das Recht verdrehen, wovon wieder Rechtsverdreher und Rechtsverdrehung gesprochen ist. Recht muss doch Recht bleiben, mahnt eine Plakette. Our country right or wrong (wörtlich: Unser Land, Recht oder Unrecht), was bedeuten soll: Recht oder Unrecht, ich halte zu meinem Lande.

Zu der Frage: Was ist Recht, gefällt sich die: Wie erkönige ich mein Recht. So fragt der einzelne, so fragen Staaten. Ist es häufig schon nicht leicht, im einzelnen persönlichen Fälle Recht zu sprechen, im Völkerleben Recht zu erhalten, ist noch schwieriger. Das führt zu der Frage: Recht und Macht. Macht ist darüber gesprochen und geschrieben worden. Hier mag kurz angedeutet sein, daß das Recht nicht von der Macht bestimmt werden sollte, sondern das Recht sollte die Macht bestimmen. Zur Auslösung des Rechtes gehört aber Macht, und eine Macht ohne Recht ist Willkür.

Der Begriff "Macht" wäre aber noch näher zu erklären: Macht, Übermacht und Gewalt wären abgrenzen. Macht gehört zur Ausübung des Rechtes. Wenn Macht gegen Recht steht (also bei etwa den selben Krafteverhältnissen), wird es zu mittleren Veränderungen kommen; wenn aber Macht und Übermacht gegenüberstehen, so geschieht oft das, was die Übermacht will; denn die Übermacht hat die Macht, das auszufordern, was sie geeignet erachtet. Siewendt Gewalt an. Macht und Übermacht gibt es nicht nur im Völkerleben, sondern auch in der Welt, Volks- und Privatwirtschaft, und nicht zuletzt im Geistesleben. Keine Gedanken können Macht, Übermacht und Gewalt bekennen. So kann ein verhältnismäßig kleiner Staat durch geistiges Schaffen bahnbrechend für große Staaten werden. Wenn seine führenden Köpfe auch organisierte Kräfte genug haben, ihre Anhänger und Vorschläge wirklich in die Welt hinauszuschleppen, so kann das in kleinen Kreisen Durchdringen und Anerkennung möglich werden. Die Übermacht der Zahl ist dadurch von wenigen errungen worden. So gibt es also auch geistige Macht, Übermacht und Gewalt. Ein Gedanke kann Macht und Übermacht erhalten: wohl dem Volke, wenn er seinen Bedürfnissen entspricht und zu seinem Gedeihen ist.

Es sind bei der Schaffung des Rechts viele Kräfte am Werke, aus vielen Quellen haben die Rechtslehrer geschöpft. Zu beachten ist sehr: in welche Worte und Sätze das Recht gekleidet wird. Klarheit, Deutlichkeit (vor allem Eindeutigkeit) ist zu fordern. Wenn die richtige Auktionsierung in die Völker hineinzutragen, brauchen sich nicht Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fortzutragen. Im Handwörterbuch kann allerdings nicht alles angeführt werden. Als Ziel für die Rechtsforschung muß das Kultur- und Wirtschaftsbürokrat, aufgestellt werden. Und in diesem Sinne soll nicht Recht Recht bleiben, sondern Recht soll Recht werden!

Zum vorherigen Wahrheitsurteil sind die folgenden Sätze in der Erklärung der Direktion der Papierfabrik Albrück getragen:

„Man ist ja ein Schiedspruch eine bissigerne Sache. Aber große, mächtige Verbände haben sich freiwillig verpflichtet, daß dem Schiedspruch bequemlos zu unterliegen. Der Schiedspruch entscheidet über Erfolgen von ganzen Gruppen, sowohl von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern.“

Die Behauptungen der Direktion der Firma Albrück werden dadurch nicht anständiger, daß sie zum zweiten Male in ihrer Erklärung die Wahrheit in ganz unerachtbarer Weise missbraucht. Diele Ausschöpfung von Freiwilligkeit ist bezeichnend für die Terrormaßnahmen gewisser Unternehmer, durch die sie die freiwillige Anerkennung ihrer Maßnahmen bei ihrer Arbeiterschaft erreichen.

Recht eigenartig mutet auch der folgende Satz in dieser Erklärung an:

„Um auf billigere Produktion zu kommen, muß die Arbeitszeit verlängert werden und wohl nur im Interesse der Allgemeinheit, des ganzen Reiches hat das Schiedsamt vorläufig einem Teil der Fabriken den 12-Stundentag zugestellt.“

Wir haben stets ganz entschieden befürchtet, daß durch die Einführung der zwölfstündigen Arbeitszeit an Stelle der achtstündigen Arbeitszeit in durchgehenden Betriebe eine Verbesserung der Produktion erreicht werden kann, da die Maschinen bei dem Schichtwechsel nicht abgestellt werden, sondern ununterbrochen von Montag früh bis Sonntag früh durchlaufen. Nach dieser Unternehmerlogik müßte eine vollendete Verbesserung der Produktion überhaupt nur erreicht werden können, wenn ein und derselbe Arbeiter die ganze Woche, also 144—150 Stunden, in einer Tour durchschafft. Wer selbst wenn die auf 12 Stunden verlängerte Arbeitszeit eine Verbesserung der Produktion bringen sollte, so würde diese ganz bestimmt nicht der Allgemeinheit und dem Reiche zugute kommen, sondern den Privatunternehmern und Aktiengesellschaften, die es während der ganzen Inflationszeit verstanden haben, sich von den Leistungen an Reich und Staat zu drücken und die im Gegenzug zu ihrer Arbeiterschaft ihre Steuern ständig in vollkommen entwertetem Gelde entrichtet haben.

Wenn in der Erklärung weiter behauptet wird, daß es mit Albrück nicht gut stehen muß, sonst hätte die Firma sicherlich die Erlaubnis zur Einführung des Zwölfstundentags nicht erhalten, so ist auch diese Ausschöpfung eine Geschmacksache. Fest steht, daß kaum eine Fabrik über so billige Wasserkräfte verfügt, wie Albrück, daß der Holzeinkauf von wenig Firmen so günstig getätigt werden kann, wie von Albrück, daß weiterhin hinter dem Albrücker Unternehmen nicht die „armen deutschen Papiermarktkontonare“ stehen, sondern die schwerreichen, französischen und Schweizer Frank-Millionäre. Aus diesem Grunde ist der Schiedsspruch des Sondertarifamts nicht nur unverständlich, sondern er kennzeichnet auch den patriotischen Charakter jener Leute, die jahrelang „Gott strafe England“ geschrien und „Siegereich wollt, wir Frankreich schlagen“ gesungen haben.

Übertrieben ist weiterhin die Behauptung, daß in der zweiten Verhandlung vor dem Schiedsausschuß über die Einführung der zwölfstündigen Arbeitszeit der Direktion Wortbruch und Feigheit durch die anwesenden Gewerkschaftssekretäre vorgemorschen sei. Von dieser Tatsache müßte auch dem Betriebsratvorsitzenden der Firma etwas bekannt sein, der an den Verhandlungen selbst teilgenommen hat. Wahr ist vielmehr, daß von Gewerkschaftsseite auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die den Gewerkschaften entstanden sind durch, daß die Firma den ersten Schiedsspruch über die Verlängerung der Arbeitszeit der Tagesschichtarbeiter nicht zur Ausführung brachte, weil sie die verlängerte Arbeitszeit auch tatsächlich nicht benötigte, und wodurch sie die bei der Arbeiterschaft für die Durchführung des Schiedsspruches eintretenden Gewerkschaftssekretäre in den schwersten Notkredit brachte. Mit Recht wurde deshalb von dem Gewerkschaftsvertreter darauf hingewiesen, daß die Verlängerung der Arbeitszeit für diesen Betrieb wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sei und daß die Firma einen Schiedsspruch über die zwölfstündige Arbeitszeit nur benötige, um einen Keil zwischen Gewerkschaftsleitung und organisierte Papierarbeiterchaft zu treiben. Diese damals von Gewerkschaftsseite hervorgehobene Behauptung scheint nicht unberechtigt zu sein, sie findet vielmehr ihre wertvolle Bestätigung in der von der Direktion im „Alb-Boden“ weiterhin abgegebenen Erklärung, in der es heißt:

„Dass wir uns nun zum zweiten Male nicht Wortbruch und Feigheit vorwerfen lassen wollen, ist sehr begreiflich. Wir werden daher die verlängerte Arbeitszeit unbedingt durchsetzen. Sie werden nun begreifen, daß wir nicht anders handeln können und gezwungen sind, die Sache durchzuführen.“

Damit gibt die Direktion der Papierfabrik also zu, daß nicht die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Einführung der zwölfstündigen Arbeitszeit für ihr Verhalten maßgebend ist, sondern daß in Wirklichkeit doch andere mit der Produktionshebung und Verbesserung nicht im Einklang stehende Gründe dahinter stecken.

Um der Albrücker Papierarbeiterchaft die zwölfstündige Arbeitszeit schmackhafter zu machen, muß auch noch folgende Verdrehung der Tatsachen herstellen:

„Im übrigen können wir Ihnen mitteilen, daß wir in unserer französischen Fabrik Mandente seit 3 Jahren mit der Doppelschicht arbeiten. Es wird Sie interessieren, daß die ganze französische Papierindustrie mit Doppelschicht betrieben wird.“

Auch diese Behauptung ist sehr kühn. Wir sind zur Zeit nicht in der Lage, die Arbeitszeit in der französischen Papierfabrik Mandente nachzutragen, wissen aber durch Berichte unserer französischen Brudergesellschaften, daß im durchgehenden Betrieb in den französischen Papierfabriken die achtstündige Arbeitszeit besteht.

In einem weiteren Absatz der Erklärung weist die Firma darauf hin, daß ihr zu Ohren gekommen sei, daß unter der Arbeiterschaft die irrite Meinung auslasse, daß sie bei der zwölfstündigen Arbeitszeit nur den selben Lohn verdienen kann wie bisher in acht Stunden. Das sei natürlich ganz falsch. Die Firma macht dann ihren Arbeitern eine Lohnversprechen, wonach jetzt für Ihnen gilt, daß in der

Zeitraufe bis der Arbeiter nicht zwei Lohn bei zwölfstündigter Arbeitszeit über 5,22 Mk. pro Tag verdient. Gleichzeitig verwiesigt die Firma aber, daß die täglich 12 Stunden lang arbeitenden Arbeiter mit Hilfe des Schiedsspruches vom 5. März um täglich eine Stunde bezahlen werden, da dieser Schiedsspruch nur eine gebührendige Bezahlung mit einem zehnprozentigen Aufschlag offen in Wirklichkeit nur die Bezahlung von elf Arbeitsstunden bei zwölfstündigter Arbeitszeit vorstellt.

Richtig durch Verbiegungen der Wahrheit und durch Zuckerschrot die Direktion der Papierfabrik Albrück ihrer Arbeiterschaft die täglich zwölfstündige Arbeitszeit schmeckhaft zu machen versucht hatte, kam zum Schluß die Drohung in folgender Form:

„Wir sind bereit, den Betrieb sofort wieder aufzunehmen, wenn Sie genügend Arbeitsschäfte melden, die unter den neuen Bedingungen arbeiten wollen. Einlenen Sie nicht genügend Arbeitsschäfte ein, so müssen wir sofort Lente von auswärts beziehen. Die Folgen für die Einheimischen sind Ihnen bekannt.“

Soweit uns berichtet wurde, hat bei den streikenden Albrücker Papierarbeitern diese Erklärung nichts geholfen, so daß der Streik weiter geht.

Im Interesse der Wahrheit, die in dieser Erklärung der Firma an verschiedenen Stellen recht verbirgt unter die Hunde gekommen ist, haben wir uns veranlaßt gesetzen, auch im „Proletariat“ dazu Stellung zu nehmen. Das Urteil über die Streikenden überlassen wir nach dieser Erklärung der Direktion Albrück gestoßen der Öffentlichkeit.

G. Stähler.

Die Knechtung der östpreußischen Zellstoffarbeiter.

Am 25. August haben vor dem Staatslichen Schlichtungsausschuß Verhandlungen stattgefunden, zu dem Zweck, in der Lohnstreitfrage Verband der Fabrikarbeiter gegen Östpreußischen Arbeitgeberverband für die Zellstoffarbeiter in Ostpreußen die seit dem Monat Mai schwedende Lohnfrage durch einen Schiedsspruch zu erledigen.

Der Verband der Fabrikarbeiter hatte im Monat Mai eine Forderung gestellt, die Stundenlohn um 19 Pfennig zu erhöhen. Die Arbeitgeber erhöhten daraufhin die Stundenlohn um 2 und 3 Pfennige, lehnten aber durch den Östpreußischen Arbeitgeberverband jede Verhandlung zur weiteren Erledigung der Frage ab. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß die Arbeiter eine Lohnzulage gar nicht wünschen, und der Verband der Fabrikarbeiter die Aktivregelung zur Durchführung der Lohnregelung nicht bezieht. Um diesem Winkelzug der Arbeitgeberseite entgegentreten zu können, behandelten die Arbeiter durch Unterschriften auf Listen, daß der Verband der Fabrikarbeiter beantragt ist, die Regelung der Löhne für die Arbeiter zu fordern. In Ragnit unterzeichnete zirka 600, in Tilsit 850, in Königsberg im Werk Sachsen 800, und im Werk Cosse wollte die zum Vertrag der Arbeiterschaft geschaffene Stahlhelmgruppe die erste Probe ihrer Wirkksamkeit ablegen und drängte auf geheime Abstimmung mit Zetteln, aufstall auf Listen durch Komensakterschiff ihren Willen zu bekunden. Diese Abstimmung hat ergeben, daß der zum Vertrag der Arbeiterschaft gewidmete Stahlhelm Bund knappe hundert Stimmen erzielt. Das Gros der Arbeiterschaft stimmte für die Freien Gewerkschaften, für welche 600 Stimmen abgegeben sind. Das das in diesen Tagen in Königsberg arrangierte Affentheater der Kriegsbegeisterten dem Stahlhelm Bund aus den Reihen ehrlich denkender Arbeiter zwangs gebracht hatte, dürfte nach all den Verdrehen, die von den Kapitalvertretern an der Arbeiterschaft künftig Arbeitszeitverlängerung verbünden mit Brotdoschnadung laufender Arbeiter, nicht zu erwarten sein. Ancheinend ist jedoch durch die in Königsberg stattgefundenen Autofahren der für das Kriegsbandwerk sich begeisterten Generale und den damit angelockten Massenfächern der Syndikus des Östpreußischen Arbeitgeberverbandes in den Glauben versetzt, daß es organisierte Arbeiter überhaupt nicht mehr gibt. Im Feldherrenkabinett beantragte Herr Dr. Schreiber den Schiedsgerichtsausschuß, von dem Verband der Fabrikarbeiter in 2 mal 24 Stunden (in Wörtern: zweimal vierundzwanzig Stunden) den unmisskönnen Beweis zu verlangen, daß in den Zellstoffarbeitskliniken mindestens 50 Prozent und mehr der Arbeiter Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes sind. Die Auslegung, die Herr Dr. Schreiber dabei anzuwenden beliebt, gab der Anfang Raum, daß der Verband der Fabrikarbeiter mit Pferd und Wagen die Verbandsmitgliedschaft der Arbeiter zum Schiedsgerichtsausschuß schaffe und dann möglichst unter Hinziehung einer etwa Kuff des Arbeitgeberverbandes, eine strenge, aber gerechte Bücherkontrolle vorgenommen wird. (Die Kontrolle, ob jedes Mitglied auch die vorschristmäßigen Zeichengemarken hält, müßte später zur Einlösung empfohlen werden.)

Nachdem im Laufe dieses Jahres der Staatsliche Schiedsgerichtsausschuß den Zellstoffarbeitern schon zu sehr viel ungemeinem Dringen verhlossen hat, konnte auch hier ein Heilung nicht ausbleiben, der darin geht, daß nach dem Besuch des Östpreußischen Arbeitgeberverbandes zu verfahren ist. Heuer wird erinnert an den Schiedsspruch, der der Schiedsgerichtsausschuß mit dem Beamten Dr. Schreiber, ohne die Arbeitnehmersseite zu hören, gefüllt hat, monach anstall im Dreischichtenystem im Zweischichtenpfeil zu arbeiten ist. Durch diesen Spruch sind die Arbeiter zu Hunderten von der Produktion ausgeschlossen und zum Verelenden durch Hunger verurteilt. Die in den 12-Stundenpfeilen bei Tag, in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen schlafenden Arbeiter sind gezwungen, an ihrer Arbeitskraft den Rumbau zu vollziehen, wie es der Arbeitgeberseite beliebt. Die künftig nachsendenden Krankheitsnotizen liefern den Beweis. Diese Zustände zu fördern, heißt anscheinend auch der staatliche Schlichtor für sehr bleiblich. Auch ohne die Arbeitnehmersseite zu hören, würde der Beizelbach-Schiedsspruch von Herrn Regierungsrat Lohmann, in seiner Eigenschaft als Schlichter, für verbindlich erklärt. Nach diesen Kriterien war sich Herr Dr. Schreiber vollkommen sicher, daß der Schiedsgerichtsausschuß den Verlangen nach der Beweisführung über die Verbandszugehörigkeit des Arbeiter sich nicht verhören wird. Die von Herrn Dr. Schreiber angemalte Drohung, eine Feststellungsklage einzustellen, war darum vollständig überflüssig und gar nicht erforderlich. Nach dieser geschilberten Vorlesung müssen wir die Leitung des Fabrikarbeiterverbandes zu dem Ergebnis gekommen sein, daß der Staatsliche Schiedsgerichtsausschuß die von den Arbeitern unterzeichneten Listen nicht anzunehmen, zumal die von jedem Arbeiter in ehrlichem Willen zur Beweisführung gegebene persönliche Unterschrift als Füllzung von Dr. Schreiber verbindlich warke. Die Leitung des Verbandes der Fabrikarbeiter ist höchst keine Schlechtmöge gewandelt, sondern nach jeder Richtung hin offen und ehrlich im Kampf für die Arbeiterschaften jeder Region gegenübergetreten.

Der Schiedsgerichtsausschuß ist den Wünschen des Arbeitgeberverbandes folgend, zu keinem Sprach gekommen. Die von den Arbeitern unterschriebenen Listen liefern der Verband der Fabrikarbeiter, aus für die Arbeiter wohltuenden Ordnungen, nicht aus. Die Arbeiterschaft muß aber aus diesen Vorkommnissen die Lehre ziehen, daß es ein Irrweg ist, wenn Stahlhelm-Bündnis und andere Sprengkolonien die notwendige Einigkeit der Arbeiter verschirenen. Die Parole der Zellstoffarbeiter muß lauten: Jeder Arbeiter hat in dem Verband der Fabrikarbeiter seinen Mann zu stellen, damit die Arbeiter in der Lage sind, zu jeder Zeit und in jeder Form die Arbeitsergänzung so zu dringen, wie es die Arbeiterschaft für gerecht erachtet und nicht wie es ein Herr Dr. Schreiber von seinem Prozeßbegleiter Verhandlungsvorstand in 2 mal 24 Stunden möchte.

Auf Grund dieser Vorkommnisse haben wir am den Staatslichen Schiedsgerichtsausschuß folgendes Schreiben gerichtet:

Königsberg, den 26. August 1924.

An den
Staatslichen Schiedsgerichtsausschuß
in Königsberg.

Trifftend wir bei den Verhandlungen am gestrigen Tage in dem Lohnstreit Fabrikarbeiterverband gegen Östpreußischen Arbeitgeberverband betreffend Zellstoffarbeiter darlegen, daß wir durch Unterschriften auf Listen von circa 600 aus Ragnit, aus Tilsit 850, in Königsberg aus Werk Sachsen von 800 und durch geheime Abstimmung im Werk Cosse von circa 600 Arbeitern den Auftrag zur Durchführung einer Lohnregelung erhalten haben, ist der Beschluss gefaßt worden, daß von dem Verband der Fabrikarbeiter ein Nachweis erwartet werden soll, ob die Arbeiter auch Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes sind. Wir wären wohl in der Lage, die vorhandenen Listen vorzulegen, müssen es aber aus für die Arbeiterschaft wohl erwogenen Gründen ablehnen, die Listen abzulehnen. Die Listen enthalten die Erklärung, daß wir als Arbeiterschaft von der Arbeiterschaft beauftragt sind, die Vertretung in der Lohnfrage zu übernehmen. Die Arbeitgeberseite verlangte den Nachweis, daß die uns beauftragten Arbeiter Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes seien müssen. Diesen Nachweis müssen wir durch Vorlegung anderer Listen erneut. Hinzuftung der Verbandsmitgliedsbücher, aus welchen die Mitgliedschaft auch wirklich unzweckmäßig nachzuweisen ist, führen. In 2 mal 24 Stunden sind jedoch die Listen und Mitgliedsbücher nicht aus Königsberg, Tilsit und Ragnit heranzuschaffen, zumal die Eisenbahnhäfen durch den Regen zerstört sind und dadurch der Mitgliedsbüchertransport von Ragnit aus Tilsit nicht durchführbar ist.

Infolge dieser geschaffenen Unmöglichkeit bin ich beauftragt, zu erklären, daß wir auf eine Sprach verzichten und den am 24. Juni 1924 gestellten Antrag zurückziehen.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.
Gauleitung 5.

Inzwischen haben am 25. August sämtliche unter den Zellstoffarbeiter vorhandenen Organisationen eine neue Forderung beim Östpreußischen Arbeitgeberverband zugestellt.

In Betriebsversammlungen und Mitgliederversammlungen beklagt die Arbeiterschaft, daß ein einmütiges Handeln notwendig und erforderlich sei, wenn die Organisationsleitung im Sinne der Arbeiter wirken soll. Nur der kommunistische Parteikreis General in Tilsit hält sich dafür berufen, in den Versammlungen für Sozialrecht und Verleumdung der Organisationsleitung zu sorgen, indem er jede Miene anwendung der Organisationsleitung als Vertrag der Arbeiterschaft bezeichnete. Das General mit den größten Feinden der Republik und somit auch mit den größten Feinden der Arbeiterschaft, den Ammoniten und Stahlhelm-Bündnern an einem Stein steht, ist für diesen Helden etwas ganz Selbstverständliches. Dem Führer des Stahlhelm-Bündnisses, Hauptmann Ammon in Tilsit, ist es zu verdanken, daß schon seit mehr als Jahreszeit arbeitsuchende Arbeiter nur auf Einstellung technisch können, wenn sie ihre Brust mit dem Stahlhelm schmücken. Dieses gilt jetzt auch besonders für die Tilsiter Zellstoffarbeiter. Mit dem Stahlhelm-Geschmücke werden bei Einstellung in der Fabrik mit Handschlag empfangen. General hält es für die Aufgaben eines kommunistischen Parteikreises, in den Mitgliederversammlungen des Fabrikarbeiterverbandes nach den Anweisungen des Hauptmanns Ammon alle auf dem Boden der Deutschen Republik Stehenden mit Schmutz zu bewerfen. So wird die Einigkeit der Arbeiter von den Rechtssozialisten und Kommunisten mit einer Kraft zerstört. Monarchisten und Kapitalisten müssen daran ihre hellste Freude haben. Die von General und Konsorten fortgesetzte und mit voller Absicht herbeigeführte Verbandsverschärfung muss beendet werden. Solange dies nicht geschiehen wird, wird die Belegschaft der Tilsiter Zellstoffarbeiter den Blocktag an den Fußen der Östpreußischen Zellstoffarbeiter bilden, wie das zur Zeit der Fall ist. Infolge der kommunistischen Verschwörungsarbeit in Tilsit könnte Herr Dr. Schreiber bei der letzten Verhandlung in Königsberg den höhnischen Ausspruch tun: Herr Wollermann, freien Sie doch an mit Ihren 120 Mitgliedern in Tilsit! — Der Schadens des Östpreußischen Arbeitgeberverbandes droht mit Schadensklage, wenn vor dem Verband der Fabrikarbeiter ein erstaunerlicher Versuch auf Abänderung der jetzt vorhandenen Arbeitszeit gemacht wird. Mit welchen brutalen Mitteln Arbeitszeitfragen gelöst werden müssen, hat uns die Arbeitgeberseite in der hinter uns liegenden Zeit sehr freudig vor Augen geführt. Unsere Aufgabe wird es bleiben, die Arbeiterschaft immer wieder und wieder für die Erhaltung einer menschenmächtigen Arbeitszeit mobil zu halten. Die Personen, welche den Zellstoffarbeiter die 12ständige Nachschicht aufgezwungen haben, wohnen in großen, hochherbstlichen Wohnungen, zum Teil in Villen bis zu 12 und mehr Zimmern. Die Arbeiter aber, die 12 Stunden Nachschicht zu leisten haben, wohnen in Löchern, in welchen sich alle Familienangehörigen auch während der Zeit aufzuhalten müssen, in welcher der abgearbeitete Familienvater für die kommende Nachschicht die dazu erforderlichen Kräfte sammeln soll. Die freigieige Fröhlichkeit jüngster Zeiten zeigt mit aller Deutlichkeit die an der Arbeiterschaft begangene Schändlichkeit. Die Fröhlichkeitsszene im Juli 1923 war im Werk Sachsen-Ragnit in Tilsit im Juli 1924 41, im Juli 1924 63. Im Werk Tilsit im Juli 1923 41, im August 37, im September 44, im Oktober 44. Dagegen im Jahre 1924 im April 171, im Mai 129, im Juni 122. Im Werk Ragnit befand die Fröhlichkeitsszene im Juli 1923 30, im Juli 1924 63. So sieht in Wirklichkeit die bessere Ausbeute der Betriebe aus.

Die Arbeiterschaft hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, gegen die geschilderten Zustände anzukämpfen.

Wenn Dr. Schreiber auf Schadensklage droht, so nur deswegen, weil er von den Arbeitgebern für seine Dienste im Monat 80 Mk. bezahlt, ein Betrag, für welchen es sich eindeutig lohnt, noch mehr zu tun, als noch einzigermaßen sozialdenkende Arbeitgeber von ihm verlangen.

R. Wollermann.

Streiks und Aussperrungen.

Die Arbeiterschaft der Papierfabrik Albrück in Baden und der Papierfabrik Pappys in Waldhof bei Mannheim hat den von Sonderkarlamt gefällten Schiedsspruch abgelehnt und befindet sich deshalb im Auskunde. Wie uns aus diesen Betrieben mitgeteilt wird, wollen die Arbeitgeber versuchen, durch Anwerbung von auswärtigen Facharbeitern ihre Betriebe wieder in Gang zu setzen.

Der französische Gewerkschaftsbund in den Bezirken Bourg und Châlons seit 8 Wochen im Streik befindet.

Die deutschen Unternehmer bekunden ihren französischen Kameraden ihre Solidarität dadurch, daß sie, wie aus gleichfalls mitgeteilt wird, den Firmen Duhamel-Chalabre in Deluz und Genouille (Oaks), Sevres und Savonay (Charente-Scorre) diejenigen Papierarbeiter für deren Kaufhaus liefern, die je infolge des Streiks nicht selbst herstellen können. Bisher war es aus noch nicht möglich, festzustellen, in welche Betrieben die Auflösung dieser Papiere erfolgt.

Wie weitesthin mitgeteilt wird, sollen die französischen Firmen gleichfalls versuchen, aus Deutschland arbeitswillige Facharbeiter zu erhalten.

Wir bitten unsere Kollegen dringend, jedes Angebot als Arbeitswilligkeit abzulehnen und ihren kämpfenden Kameraden nicht in den Rücken zu fallen.

